

**Regionaler Planungsverband
Mittleres Mecklenburg/Rostock**

Beschluss RPMM 127/2011

**Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Mittleres Mecklenburg/Rostock
für das Haushaltsjahr 2012**

Aufgrund des § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesplanungsgesetz, LPIG) vom 5. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. MV, S. 323) und der §§ 45 ff. der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) hat die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Mittleres Mecklenburg/Rostock am 01.12.2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1.	im Ergebnishaushalt		Euro
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	119.699	Euro
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	174.442	Euro
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	- 54.743	Euro
	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	54.743	Euro
	die Einstellung in Rücklagen auf	0	Euro
	die Entnahme aus Rücklagen auf	54.743	Euro
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	0	Euro

und

2.	im Finanzhaushalt		
	die ordentlichen Einzahlungen auf	119.699	Euro
	die ordentlichen Auszahlungen auf	174.442	Euro
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	- 54.743	Euro

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt,

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit werden nicht beansprucht.

§ 5 Umlagen

Zur Deckung der Aufwendungen werden gemäß § 20 der Satzung des Regionalen Planungsverbandes MM/R anteilig im Verhältnis der Anzahl ihrer Mitglieder in der Verbandsversammlung berechnet und auf

1.314 €

je Vertreter der Verbandsversammlung festgesetzt.

Dementsprechend werden von den Mitgliedern des RPV MM/R folgende Umlagen erhoben:

Hansestadt Rostock	18.396,00 €
Landkreis Rostock	18.396,00 €
Mittelzentrum Bad Doberan	2.628,00 €
Mittelzentrum Güstrow	5.256,00 €
Mittelzentrum Teterow	1.314,00 €

Die Zahlung der Umlage ist von den Mitgliedern an den Planungsverband spätestens bis zum 28.02.2012 vorzunehmen.

§ 6 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug	0 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	54.743 €
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	0 €

§ 7 Weitere Vorschriften

Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen

- (1) Der Vorstand kann im laufenden Haushaltsjahr Entscheidungen zum Mittelaufkommen und zur Mittelverwendung in begründeten Einzelfällen bis zu einer Höhe von 50.000 € treffen.
- (2) Der Vorsitzende wird ermächtigt, Beschlüsse zur haushaltsmäßigen Mittelverwendung bis zu einer Höhe von 20.000 € eigenverantwortlich zu fassen.

Voraussetzung für Abs. (1) und (2) ist eine entsprechende Liquidität des Verbandshaushaltes. Hierbei sind Kreditneuaufnahmen ausgeschlossen.

Deckungsvermerk


Einsparungen bei den Geschäftsausgaben des Verbandes berechtigen zu entsprechenden Mehrausgaben bei den Geschäftsaufwendungen. Dabei sind die Konten des Ergebnishaushalts sowie die Konten des Finanzhaushalts untereinander deckungsfähig. Ausgeschlossen sind Ausgaben bzw. Aufwendungen die zweckgebunden sind, das sind die Interreg-Projekte.

Erheblichkeitsgrenze für Nachtragshaushalt

Sollten aufgrund der Mitarbeit in Projekten im Ergebnishaushalt bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen erheblichen Umfang getätigt werden müssen, ist gemäß § 48 Abs. 2 Nr.3 KV M-V ein Nachtragshaushalt zu erlassen. Dies gilt entsprechend im Finanzhaushalt für Auszahlungen. Die Erheblichkeitsgrenze der Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen wird mit 10 v. H. der Gesamtaufwendungen bzw. der Auszahlungen des laufenden Haushaltsjahres festgelegt.

Übertragbarkeit

Bei zweckgebundenen Erträgen oder Einzahlungen bleiben die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zweckes und solche zur Leistung von Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.

A handwritten signature in black ink, appearing to be a stylized 'A' or similar character, located below the text of the 'Übertragbarkeit' section.

Vorsitzender
Rostock, 01.12.2011